Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1857)

Heft: 49

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Kirchenzeitung

herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

№ 49. Solothurn, 5. Dezember 1857.

Die Schweizerische Kirchenzeitung erscheint jeden Samstag und kostet halbjährlich in Solothurn Fr. 3. 60 C., portofrei in der Schweiz Fr. 4. In Monatsheften, durch den Buchhandel bezogen, kosten 12 Hefte 4 fl. od. 2½ Rthlr. — Inserate werden zu 15 Cts. die Zeile berechnet.
Verlag und Expedition: Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.

Abermals zwei erfreuliche Aktenstücke aus dem Schweizerland.

I. Aus dem Glarnerland.

— * Bekanntlich war die vorherrschend protestantische Staatsbehörde des Kts. Glarus, welcher Kanton unter die Administration des Bisthums Chur gehört, seit Jahren mit den kathol. Kirchen-Behörden wegen Leistung des Priestereides, dem Visum etc. zerfallen, so daß selbst der (ohnehin nur provisorische) Bisthumsverband mehr als einmal auf dem Punkte der Auflösung stund. Der Hochw. Bischof Karl von Chur, nach dem liebevollen Vorgang Pius IX. handelnd, und die hohe Regierung von Glarus haben nun durch eine gegenseitige Uebereinkunft die katholisch-kirchliche Angelegenheit zur beidseitigen Zufriedenheit geregelt: der Friede zwischen Kirche und Staat ist im Glarnerland geschlossen.

Die **Uebereinkunft** lautet:

§ 1. Die Angehörigen des Kantons Glarus katholischer Konfession werden wiederum unter die kirchliche Oberleitung des bischöflichen Stuhles in Chur gestellt und zwar provisorisch.

§ 2. Nach Anleitung des Satzes 5 des Gesetzes über die Eidesformeln und nach der in § 75 der Landesverfassung liegenden Bestimmung, welche alle Landleute und Niedergelassenen, sowie die HH. Geistlichen beider Glaubensbekenntnisse verpflichtet, alljährlich an der Landesgemeinde den vorgeschriebenen Eid zu schwören, welche Verpflichtung ganz die nämliche Rechtskraft hat für die an der Landesgemeinde Nichterscheinenden, wie für die ihr Beiwohnenden, — Angesichts dieser verfassungsmäßigen Bestimmung wird nunmehr im Kanton Glarus von der Leistung des Priestereides Umgang genommen.

§ 3. Der Bischof in Chur ist von sich aus besorgt, die an die HH. Geistlichen im Kanton Glarus gerichteten kirchlichen Erlasse ganz gleichzeitig der Standeskommission mitzutheilen.

II. Aus dem Walliserland.

— * Das Bewußtsein und der Muth der katholischen Bevölkerung in der Schweiz scheint aus dem Schutt und dem Unrath, welchen die finstern Ereignisse der vorgehenden Epoche (1847—48) über dieselbe geworfen, sich allmälig wieder empor zu ringen. Die Kirchenzeitung hat kürzlich aus dem Kt. Freiburg zwei Aktenstücke veröffentlicht, die auf eine glückliche Rückkehr zur Wahrheit und zum Recht, oder, wenn man lieber will, zu einem wahrhaften Fortschritt auf katholischem Boden hindeuten. Heute haben wir von einer ähnlichen Regung und Bewegung im Wallis Mittheilung zu machen, wie aus nachfolgendem Vortrag des Staatsrathspräsidenten vom 23. Nov. l. J. hervorgeht:

Botschaft des Staatsrathspräsidenten an den Großen Rath des Kantons Wallis.

„Der Staatsrath erachtet es in seiner Pflicht, den Gr. Rath vorläufig in Kenntniß von den Schritten zu setzen, die er bereits gethan, um die gehässigen Verhältnisse zu heben, die seit dem J. 1848 zwischen Kirche und Staat walteten. Da dem Staatsrath die Gesinnungen, so des Großen Raths wie des Volks von Wallis wohlbekannt und mit seiner eigenen Ueberzeugung übereinstimmend sind, so hat er den Art. 73 der Verfassung, welcher die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche zu ordnen einem Concordat überweiset, als ernst gemeint aufgefaßt und sich daher sogleich bei seinem Amtsantritt zur Aufgabe genommen, einen Zustand der Dinge zu beseitigen, der nicht sein Werk und zugleich mit den Grundsätzen, die er zu wahren hat, unverträglich ist.

„Zu diesem Zwecke haben wir uns an den gnädigen Herrn, unsern Bischof, gewendet und ihm unser aufrichtiges Verlangen mitgetheilt, die freundlichen, auf einige Zeit getrübten Beziehungen zwischen Civil- und Kirchen-Behörden herzustellen. Seine Gnaden hat auch die redliche Offenheit, mit welcher wir unsern Wunsch aussprachen, vollkommen gewürdigt und durch Schreiben vom 1. Sept. verg. Mts. uns versichert, daß der Ehrw. Klerus zu der beabsichtigten Versöhnung bereitwillig nach seinem Vermögen Hand bieten, er selbst aber an den hl. Stuhl Bericht

erstatten und um Verhaltungsregeln in dem wichtigen Geschäfte bitten werde.

„Obwohl uns nun seither noch keine offizielle Mittheilung gemacht worden ist, so dürfen wir doch von der versöhnlichen Stimmung unserer Geistlichkeit und nach vertraulichen Aeußerungen, die während der Anwesenheit des päpstlichen Geschäftsträgers in der Schweiz, bei uns im Wallis, gefallen sind, mit Zuversicht eine nicht entfernte Lösung der Angelegenheit hoffen, durch welche dem Land eine dauerhafte Beruhigung zurückgegeben wird, wie das Walliservolk sie schon so lange verlangt hat.

„Indessen glaubt der Staatsrath, der auch nicht einmal den Anschein auf sich tragen will, als ob er die verwerfliche Lehre der Thatsachen — faits accomplis — und die Folgen von Thatsachen annehme, die nicht die unsern sind, dem Großen Rath in wenig Worten die Richtschnur andeuten zu sollen, welcher er bei der Behandlung der wichtigen und die theursten Angelegenheiten des Volks beschlagenden Geschäfts zu folgen gedenkt.

„Die freiwillige und förmliche Verwerfung der Grundsätze, aus denen die wider die Kirche und die Geistlichkeit im Dez. 1847 und im Jan. 1848 gefaßten Entscheidungen hergeleitet wurden, soll, nach unserer Ansicht, die Grundlage der ganzen Verhandlung bilden. Der Grundsatz, daß die Kirchengüter Staatseigenthum seien, soll als falsch erklärt werden.

„Dem Ehrw. Klerus soll in Beziehung sowohl auf seine bürgerliche Lage, als auf seine materiellen Interessen eine ehrenhafte Stellung angewiesen werden.

„Ebenso soll den religiösen Korporationen eine ehrenhafte Existenz zugesichert werden. Die Regierung wird sich bemühen, auf eine der Gesellschaft möglichst nützliche Thätigkeit derselben hinzuwirken, vorzüglich durch deren Betheiligung an der öffentlichen Erziehung. Hinwieder werden die Rechte und Interessen des Staats ihr Schirm sein. Die gegenseitigen Rechte von Staat und Kirche werden ihre Weihe finden.

„Es ist uns nicht möglich, in die Einzelheiten der Verhandlung jetzt näher einzutreten. Das Endergebniß derselben wird Ihrer Ratifikation unterbreitet werden. Einstweilen beschränken wir uns darauf, die Bahn bezeichnet zu haben, die wir verfolgen werden. Es ist die Bahn der Ehre und der Pflicht."

Dieser Vertrag wurde mit feierlicher Ehrfurcht angehört und fand den freudigsten Beifall der Versammlung.

Den Katholiken der Schweiz ist somit das Glück zu Theil geworden, in kurzer Zeit vier erfreuliche Aktenstücke aus den Diözesen **Lausanne-Genf, Chur** und **Sitten** zu empfangen: Wann wird vergönnt sein, ähnliche aus der Diözese **Basel** mitzutheilen?

Zur Geschichte des Diözesan-Seminars des Bisthums Basel.

(Wortlaut des Seminar-Entwurfs.)

—

— * Die Kirchenzeitung hatte bereits in Nr. 23 d. J. den **Seminar-Entwurf** veröffentlicht, wie er von der Spezial-Kommission ausgearbeitet, seither mit einigen Abänderungen von der Konferenz der Diözesanstände genehmigt und nun bereits von den Großräthen der Kantone Solothurn, Bern, Thurgau und Aargau genehmigt wurde. Sofern die noch ausstehende Ratifikation von Seite der Großräthe der Kantone Luzern, Zug und Baselland erfolgt, so erhält diese Uebereinkunft einen offiziellen Charakter, bleibt aber immerhin nur ein **Entwurf**, bis er von Seite der Kirche die Sanktion erhalten haben wird.

Ohne Mitwirkung und Sanktion der Kirchenbehörde kann die Uebereinkunft der Regierungen nicht in das Leben treten und wir hätten — offen gestanden — gewünscht, die Staatsbehörden wären in dieser Beziehung einen andern Weg gegangen. Nach unserer Ansicht hätten die Staatsbehörden sich in ihrer Uebereinkunft entweder ausschließlich nur an den finanziellen Theil halten sollen, oder aber, wenn sie gleichzeitig den disziplinarischen Theil behandeln wollten, so hätten sie hiefür vorerst mit dem Hochw. bischöflichen Ordinariat eine amtliche Konferenz veranstalten und die kirchliche Sanktion einholen sollen, ehe und bevor sie ihre Uebereinkunft den obersten Landesbehörden zur Sanktion unterlegten. Da dieses jedoch leider nicht geschehen ist und da man anderseits sagen kann, daß die Regierungen zuerst der Zustimmung ihrer Großräthe sicher sein mußten, bevor sie mit der Kirchenbehörde offiziell unterhandeln konnten; so ist nun diese offizielle Mittheilung abzuwarten und dem Ermessen des Hochw. Bischofs bleibt vorbehalten zu entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen er dieser Uebereinkunft beitreten will? Soweit die Ansicht des Hochw. Diözesanklerus bekannt ist, so wünscht derselbe das endliche Zustandekommen eines Diözesan-Seminars, hingegen erwartet er, daß dabei das Recht und die Freiheit der Kirche gewahrt und aufrecht erhalten werde, was vielseitig in dem vorliegenden Staats-Entwurf vermißt wird.

Folgendes ist der **Wortlaut des Aktenstückes:**

Die sämmtlichen löbl. Stände der Diözese Basel, theils in Beachtung des Art. 8 der Uebereinkunft mit dem päpstlichen Stuhle vom 26. März 1828, und der §§ 28, 29 und 30 des damit in Verbindung stehenden Grundvertrages vom 28. nämlichen Monats, theils in näherer Ausführung des Zusatz-Artikels zu diesem Grundvertrage vom 29. ebendesselben, **verpflichten sich** zur Theilnahme an dem in der bischöflichen Residenz zu errichtenden Seminar auf nachstehende Grundlagen hin und unter dem feierlichen Vorbehalte, wenn demselben nicht nachge-

kommen und gegründeten Klagen von den Diözesan-Kantonen nicht Abhülfe geschafft werden sollte, von dieser gemeinsamen Anstalt sich zurückziehen zu können und, in Anwendung des § 28 des vorerwähnten Grundvertrages, von sich aus anderswie für die praktische Ausbildung ihrer Kandidaten des katholischen Klerikates Vorsehung zu thun.

A. Grundlage des Seminars.

§ 1. Das am Sitze des Bischofs und des Domkapitels zu errichtende Seminar ist für die praktische Ausbildung zum Priesterstande bestimmt, und soll daher von den, diesem Stande sich widmenden Jünglingen erst nach vollendeten theologischen Studien und zwar höchstens ein Jahr besucht werden müssen.

§ 2. Der an demselben zu ertheilende Unterricht und die damit zu verbindenden Uebungen sollen sich einerseits auf die allgemeine Wiederholung der vorangegangenen theologischen Studien, anderseits auf eine umfassende Anleitung zur praktischen Seelsorge, zur würdigen Feier des Gottesdienstes und zu einem standesgemäßen priesterlichen Lebenswandel ausdehen.

§ 3. Dem Seminar werden ein Regens und ein Subregens vorgesetzt. — Erforderlichen Falles kann mit Berücksichtigung der eigenthümlichen Bedürfnisse des französischen Diözesan-Klerus noch ein zweiter Subregens angestellt werden.

Die gedachten Angestellten haben zunächst unter der Aufsicht und Leitung des Bischofs und der ihm nach Art. 8 der Uebereinkunft beigegebenen vier Dommherren den vorgeschriebenen Unterricht und die damit verbundenen praktischen Uebungen zu besorgen.

Ueberdies wird einem derselben die Oekonomieverwaltung der Anstalt übertragen.

§ 4. Der Regens und Subregens, der deutschen und französischen Sprache mächtig, werden aus der Weltgeistlichkeit der Diözese durch den Bischof ernannt.

Es dürfen jedoch nur solche Männer zu diesen wichtigen Stellen gewählt werden, welche der Mehrheit der Stände genehm sind.

Die Namen der Kandidaten werden daher jeweilen vor der Wahl der Diözesan-Konferenz voreröffnet, worauf diese sich über die Gratuität derselben ausspricht.

B. Aufnahme in's Seminar.

§ 5. In das Seminar dürfen in der Regel nur Jünglinge aus den Kantonen, welche die Diözese bilden, und auch nur solche zugelassen werden, die sich durch ordnungsgemäße und befriedigende Zeugnisse sowohl über das Studium sämmtlicher theologischer Lehrfächer als über ihre guten Sitten, sowie mit einer förmlichen Bewilligung zum Eintritt in dasselbe von Seite ihrer Regierung genügend ausweisen können.

Ausnahmsweise kann der Eintritt auch Jünglingen aus andern Diözesen gestattet werden, wenn hinlänglicher Platz vorhanden ist.

Die Seminaristen sind nach vollendetem Seminar-Kurse mit einem ordentlichen, vom Bischofe unterzeichneten Zeugnisse aus der Anstalt zu entlassen.

C. Oekonomie der Anstalt.

§ 6. Die mit dem Seminar verbundenen Kosten, welche nach Inhalt des § 34 des Grundvertrages und dem hierauf anerkannten Bestande der katholischen Bevölkerung durch sämmtliche Diözesan-Kantone nach dem darin festgesetzten Verhältnisse gemeinsam zu bestreiten sind, bestehen:

a) Für die Gründung des Seminars: in der ersten, blos innern, seiner Bestimmung entsprechenden Einrichtung des von dem Stande Solothurn für das Seminar herzugebenden und vertragsgemäß (§§ 29 und 30) zu unterhaltenden Gebäudes, und in der Anschaffung der dazu erforderlichen Geräthschaften nach einer, für beide Gegenstände von der Regierung dieses Standes vorzulegenden und durch die Diözesan-Konferenz zu genehmigenden Kostenberechnung.

b) Für die Zukunft: in dem jährlichen ordentlichen Unterhalte dieser Geräthschaften; in den Haushaltungkosten für die Regens und die Dienerschaft des Seminars; in dem jährlichen Gehalte der Erstern und dem Liedlohne der Letztern; sowie endlich in den nothwendigen, der Anstalt verbleibenden Lehrmitteln und Büchern.

Für den Gehalt eines Regens sind 2400 Fr., wenn jedoch derselbe ein residirender Domherr sein sollte, nur 600 Fr. als Zulage, und für jenen eines Subregens 2000 Fr. bestimmt. Außerdem erhalten sie Kost und Wohnung im Seminar.

Für die nöthigen Lehrmittel und Bücher werden für das erste Jahr 600 Fr. und für jedes folgende 300 Fr. ausgesetzt.

§ 7. Die Seminaristen haben während ihres Aufenthaltes in der Anstalt ein angemessenes Kostgeld zu bezahlen, welches von der Regierung von Solothurn im Einverständnisse mit der Regenz alljährlich bestimmt und von den Alumnen vierteljährlich vorausbezahlt wird.

§ 8. Jeweilen auf den Schluß des Jahres soll über den Haushalt des Seminars eine ordentliche Rechnung durch den Oekonomie-Verwalter der Anstalt abgefaßt und von der ganzen Regenz unterschrieben werden.

Zum Beweise ihrer Anerkennung ist die Rechnung auch mit den Unterschriften des Bischofs und der ihm vorschriftsgemäß beigegebenen vier Domherren zu versehen.

Die Regierung von Solothurn wird sodann diese Rechnungen prüfen und sammt ihren Revisionsbemerkungen der Diözesan-Konferenz zum Behufe endlicher gemeinsamer Prüfung und Genehmigung zustellen.

Der Rechnung soll jedesmal beigelegt werden:

a) das Namensverzeichniß der Alumnen, welche während des Rechnungsjahres das Seminar besucht haben, mit Angabe der in demseben zugebrachten Zeit:

b) ein spezifizirtes Verzeichniß über die im Rechnungsjahre angeschafften Lehrmittel und Bücher;

c) ein ordentlicher Katalog über sämmtliche der Anstalt angehörige wissenschaftliche Gegenstände;

d) endlich ein vollständiges Inventar des dem Seminar eigenthümlichen Mobiliars.

Am Fuße jedes dieser Verzeichnisse hat der Regens dessen Verifikation zu bescheinigen.

D. Aufsicht des Staates.

§ 9. Zur reglementarischen Beaufsichtigung der Wirksamkeit, der wissenschaftlichen und disziplinarischen Richtung, sowie des gesammten innern Lebens der Anstalt wählt die Diözesan-Konferenz alle drei Jahre, mit billiger Beobachtung der Kehrordnung unter den Diözesanständen, eine Kommission von drei Mitgliedern, in welcher jeweilen ein Mitgleid der Regierung von Solothurn den Vorsitz führt.

Außerdem bleibt der Regierung eines jeden der Diözesanstände das Recht vorbehalten, zu jeder ihr beliebigen Zeit einen Abgeordneten in das Seminar abzuschicken, um von dessen Zustand Kenntniß zu nehmen.

Ueber die Leitung, Verwaltung und das gesammte Leben des Seminars in allen seinen Beziehungen soll die Aufsichtskommission den Diözesanständen in der Regel alle Jahre einen umfassenden Bericht erstatten.

§ 10. Vom Bischofe sollen jeweilen durch Vermittlung der Regierung von Solothurn den sämmtlichen Diözesanständen, sowie insbesondere der Aufsichtskommission die Tage der Endprüfung eines je-

den Seminar-Kurses frühzeitig genug angezeigt werden, damit diese nach Gutfinden zu derselben ihre Kommissarien abordnen können.

§ 11. Die mit Beachtung vorstehender Grundlagen durch den Bischof, unter Zuziehung der vier ihm vorschriftsgemäß beigegebenen Domherren, für das Seminar in wissenschaftlicher, disziplinarischer und ökonomischer Beziehung zu erlassenden Statuten sollen der landesherrlichen Genehmigung der in Konferenz versammelten Diözesanstände unterlegt werden.

Die über die Erhaltung, den Bestand und die hoheitliche Beaufsichtigung der Anstalt nothwendigen reglementarischen Vorschriften werden, unter Ratifikationsvorbehalt der Regierungen, von der Diözesan-Konferenz erlassen.

---

† Nekrologie schweizerischer Katholiken.

—* (XX.) (Mitgeth.*) Am 14. dieß verschied in seiner Heimathgemeinde ruhig und selig im Herrn der Hochw. Hr. Pfarrer und frühere Professor **Josef Perret**, gebürtig von Wald, Kt. St. Gallen, nach langwieriger Krankheit in seinem 51. Lebensjahre. Er verdient es wohl, daß sein Andenken unter seinen vielen Freunden und Bekannten als *pia memoria* verbleibe und es kann denselben ein kleines Bild von seinem Leben und Wirken wohl nur willkommen sein.

Geboren Anno 1806 und sorgfältig erzogen mit noch 5 andern Geschwistern von frommen Eltern, zeichnete er sich schon als Knabe aus sowohl durch stilles, eingezogenes Benehmen, als durch ungewöhnliche Lernbegierde und sehr gute Talente. Dieser Vorzüge wegen nahm ihn der damalige Pfarrer von Wald am Wallensee (der itzige Hochw. Domcustos Good) aus der Primarschule zu sich und führte ihn sehr leicht in 3 Jahren bis zur vierten Gymnasialklasse, in welche er Anno 1825 unter der Leitung des itzigen Hochw. Hrn. Bischofs Mirer in St. Gallen eintrat. Seine philosophischen und theologischen Studien machte Perret in Luzern, Dillingen und München, wo er vorzüglich die Philosophie von Schelling und die Geschichte von Görres mit besonderm Interesse hörte. Was Perret als Schulknabe war, das blieb er noch als Akademiker, ruhig, eingezogen und rastlos thätig; namentlich fühlte er sich von besagten zwei Fächern, der Philosophie und Geschichte, in seinem Innersten angesprochen und hingenommen, und diese Vorliebe begleitete ihn auch durch das ganze praktische Leben, war ihm jedoch nicht hinderlich in einem frommen und priesterlichen Leben und Wirken. Schwebte auch sein Geist ziemlich in der Ideenwelt, so daß er im praktischen Leben oft weniger Geschick hatte, so versäumte er doch nicht das Geringste in seiner amtlichen Wirksamkeit. Diese führte ihn durch allerlei Verhältnisse; sie begann im Jahre 1832 mit der Kaplan- und Reallehrer-Stelle in Lichtensteig im Toggenburg, ging dann auf einige Zeit zu einer Professur der untern zwei Lateinklassen an der neuen Schule in Disentis, Kt. Graubünden, und von da im Herbste 1835 zur Professur in denselben Klassen an die Kantonsschule in St. Gallen, in derer liberaler Periode unter den Professoren Federer, Barberg, Hattemer ꝛc. — War es auch nicht anders möglich, als daß Perret von dem freisinnigen Geiste, der damals besagte Anstalt durchwehte, mehr oder weniger infizirt wurde, so vermochte dieser doch nicht auf sein Gemüth und Charakter nachtheilig einzuwirken. Perret blieb in allen Verhältnissen die anima candida und der Nathanael ohne Falsch, den er in seiner Jugend war, sowie er auch stets ein treuer Anhänger und ein zugethaner Sohn der hl. kathol. Kirche verblieb.

Nach dem Ableben seines intimsten Freundes, Hrn. Präfekt Baumgartner in der St. Gallischen Kantonsschule, war ihm da nicht mehr heimelig und er bewarb sich um die Pfarrei Weißthann in seiner Heimath, wo er 5 Jahre seelsorglich wirkte und sich die Anhänglichkeit seiner Gemeinde in hohem Grade erworben hatte. Weil er aber in dieser Abgeschiedenheit sich so sehr in die Lektüre und das Studium vertieft hatte, daß er nur sehr wenig Bewegung machte, so verschlimmerte sich sein Magenleiden so sehr, daß er es für nothwendig hielt, sich um eine besser gelegene Pfründe auszusehen. So kam er auf die Pfarrei Murg am Wallensee, wo er circa 3 Jahre pastorirte. Allein seine Krankheit nahm immer zu und nöthigte ihn endlich, auf diese Pfründe zu resigniren und sich in seine Heimath zum stillen Privatleben bei seinen Geschwisterten im elterlichen Hause zurückzuziehen. Da machte er alle möglichen Versuche zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, aber leider wollten keine anschlagen. Als er dieses beobachtete, resignirte er auf die ganze Welt und bereitete sich zum Uebergange in's ewige Leben. Als seine Kräfte immer mehr abnahmen, ließ er sich von seinem Freunde Hrn. Kaplan Zimmermann in Wald gerne vorbeten und verlangte namentlich öfters das Beten des Vater unsers und des apostolischen Glaubensbekenntnisses und betete dieses mit kindlicher Rührung nach, ließ sich dann von seinem frühern Seelsorger und spätern väterlichen Freunde die hl. Sterbsakramente reichen und schlief einige Tage später ruhig und getrost im Herrn ein.

Er hat das Licht der Wahrheit geliebt und gesucht, es möge ihm nun leuchten das unverhüllte Licht der ewigen Wahrheit! —

*) Wir haben die Freiheit genommen, diese Einsendung nach einer zweiten uns gefälligst zugekommenen Korrespondenz zu ergänzen. Anmerk. d. Redaktion.

(Siehe Beiblatt Nr. 49.)

Vom Büchertisch.

— * (Mitgeth.) „Das mittelalterliche Klosterleben" hat durch quellenmäßige Erforschung der Geschichte in unsern Tagen schon manche glänzende Rechtfertigung gefunden; wir freuen uns melden zu können, daß ein Schweizer soeben ein Werk veröffentlicht hat, welches auch auf dem literarischen Felde einen wichtigen Beitrag zur richtigen Anschauung der „ältern katholischen Zeit" liefert. Unter dem Titel: **„Roswitha, die Nonne von Gandersheim"** hat Hr. **Eduard Dorer** (Sohn des Hrn. Landammann Dorer-Egloff von Baden) eine Darstellung des Lebens und schriftstellerischen Wirkens dieser ausgezeichneten Dichterin aus dem 10. Jahrh. veröffentlicht. Die Nonne Roswitha hatte in lateinischer Sprache Dichtungen verschiedenen Inhalts: religiöse (Legenden und Sagen), historische (Kaiser Otto I. und die Aebte von Gandersheim) und dramatische (sechs Schauspiele) verfaßt, welche der Herausgeber in ihrem Inhalte theils analisirt, theils in deutscher Sprache wiedergibt und dieselben mit einer Kritik begleitet, welche den Stempel reicher philologischer und literarhistorischer Kenntnisse trägt. Gleichwie mancher Historiker durch genaue Erforschung der alten Urkunden und Pergamen die christliche Kirche erkannt und liebgewonnen hat, so dürfte auch mancher Literat durch Prüfung des in dieser Schrift gegebenen literarischen Stoffs sich zur Achtung für jenen Kirchengeist hingezogen fühlen, welcher solche Dichterinnen, wie Roswitha, im 10. Jahrhundert zu beseelen im Stande war. Hrn. Dorer beglückwünschen wir, daß er den Muth hatte, dem literarischen Verdienst, auch wenn es sich in der Zelle einer Nonne vorfindet, öffentlich Zeugniß zu geben. (Die Schrift ist 160 S. stark und bei Sauerländer in Aarau erschienen.)

— * Unter den gegenwärtigen politischen und religiösen Verhältnissen dürfte es nicht uninteressant sein, auf ein literarisches Unternehmen aufmerksam zu machen, das gewissermaßen als Spezialorgan und periodische Revue aus und über Rußland sich ankündigt. Es ist dies die unter dem Titel: „Russische Studien zur Theologie und Geschichte" im Theissing'schen Verlage in Münster begonnene Sammlung von Abhandlungen des Fürsten P. Gagarin und anderer russischen oder doch in russischen Dingen kompetenten Theologen, Historiker und Publizisten. Herausgeber ist Dr. Moriz Brühl, der jüngst auch eine mit interessanten Zugaben und namentlich mit einer höchst bedeutungsvollen Einleitung von Aug. Freih. v. Haxthausen bereicherte Bearbeitung der so rasch berühmt gewordenen Denkschrift Gagarin's: „La Russie sera-t-elle catholique?" ch eine n ließ.

— * Der in Frankfurt lebende Professor Dr. Molitor hat so eben die zweite umgearbeitete und vermehrte Auflage seines berühmten Werkes „Philosophie der Geschichte oder über die Tradition" (Münster, bei Theissing) erscheinen lassen. Das vom edelsten Geiste ächter Philosophie und Religiösität durchdrungene, im wahrhaften Sinne irenische Werk hat seinem Verfasser die Bewunderung der besten Zeitgenossen unter allen Konfessionen eingetragen (die Passavant, Fried. v. Meyer, Diepenbrock, Sailer, Schlosser, Windischmann gehörten u. A. zu seinen vertrauten Freunden). Es ist zu hoffen, daß der hochbejahrte und sehr kränkliche Gelehrte, welchem durch die Gebrechlichkeit der Körperhülle die liebenswürdige fast kindliche Heiterkeit des Geistes und die gottinnige Ruhe des Gemüthes nie gestört werden, auch den im Druck begriffenen 4. Theil noch vollenden und damit den Schlußstein fügen könne zu einem der ruhmreichsten Denkmale deutschen Forschergeistes, an welchem nunmehr fast zwei Generationen von Theologen und Philosophen stets auf's Neue sich erbaut.

Wochen-Chronik.

— * Die protestantische Synode des Kts. St. Gallen hat zwei Beschlüsse gefaßt, welche beweisen, daß man auch protestantischer Seits die Nothwendigkeit fühlt, für größere Freiheit und Wirksamkeit der kirchlichen gegenüber den staatlichen Behörden zu sorgen und die daher die Aufmerksamkeit auch unserer katholischen Kirchenbehörden verdienen. Die Synode beschloß nämlich: 1) „eine Kommission niederzusetzen, um ein Gutachten vorzulegen, ob nicht bei der Wahl der Feldprediger, welche bisher ganz allein von der Regierung vorgenommen worden, ein Vorschlagsrecht des Kirchenrathes wünschbar wäre, sowie auch über eine Instruktion für die Feldprediger und über Liturgie und Gesänge für den Feldgottesdienst eine geeignet erachtete Vorlage zu machen."

Die Synode beschloß 2) „den evangelischen Großen Rath darum anzugehen, daß er vor definitivem Abschlusse über die Revision der evangelischen Kirchenorganisation der Synode Gelegenheit verschaffen möge, offiziell ihr Gutachten abzugeben, indem von der gegenwärtig mit der Revision betrauten Großraths-Kommission noch keinerlei offizielle Einfrage bei der Synode gemacht worden sei, und es nicht genüge, daß ein weltliches Mitglied dieser Kommission (in sehr anerkennenswerther Weise) die Ansichten der Kapitel darüber eingeholt habe."

Diese beiden Beschlüsse der protestantischen Synode St. Gallens scheinen sehr anerkennungswerth und enthalten Fingerzeige auch für katholische Kirchen-

behörden. Die Kirche (katholisch wie evangelisch) wird in unserer Zeit nicht zu Freiheit und Recht gelangen, wenn sie hiefür nicht selbst bei jedem Anlaß die Initiative ergreift.

⊢ * **Genf.** (Brief.) Die neue große katholische Kirche (Notre-Dame de Genève) ist jeden Morgen dicht angefüllt und gleichzeitig die alte Kirche so stark besucht wie früher: ein deutlicher Beweis, wie sehr die Erstellung einer zweiten kathol. Kirche in Genf Bedürfniß war. Hochw. Abbé Rinderknecht wird in der deutschen Schweiz und in Deutschland eine Sammlung für die Vollendung unserer Kirche machen; möge er überall eine gute Aufnahme finden.

⊢ * **Solothurn.** Der General-Vorstand des Franziskaner-Ordens hat die Vereinigung der schweizerischen, deutschen und belgischen Klöster unter einem Provinzial angeordnet und den R. P. Franz Louis zum Guardian des Klosters in Solothurn ernannt. — Ihrer Seits hat die Regierung von Solothurn das Erziehungsdepartement beauftragt, über die Bestimmung einer Lokalität für das zu gründende Priesterseminar, sowie über die im Orden der Franziskaner eingetretene Umänderung Bericht und Antrag zu hinterbringen.

⊢ * Monsg. Bovieri, päpstlicher Geschäftsträger, ist bei Sr. Gn. dem Hochw. Bischof Carl in Solothurn eingetroffen.

⊢ * (Eingesandt.) Im „Schweizerboten" wird darauf gedeutet, daß, da Solothurn die concordatsgemäße Zahl der solothurnischen Domherren am Stift St. Urs und Viktor nicht erstelle, so solle Aargau die durch den Tod des Hrn. Vock sel. erledigte Stelle eines aargauer residirenden Domherrn ebenfalls nicht besetzen, bis die concordatsgemäße Reorganisation des Stiftes erfolgt sein werde; „der Aargau habe seine Geistlichen besser zu verwenden, als zum Chorsingen in Solothurn, er bedürfe „Arbeiter und nicht Ruher im Weinberge des Herrn." — Sollte durch diesen Artikel eine Makel auf die Thätigkeit des sel. aargauer Domherren Vock geworfen werden, so müssen wir dieselbe zurückweisen; de mortuis nihil nisi bene; will aber dieser Artikel die Domkapitularen überhaupt als „Ruher" verunglimpfen, so sollte man im Aargau wissen, daß gewisse „Ruher" mehr arbeiten und nützen, als gewisse „Stürmer"; oder soll damit der Aargau angespornt werden, auf sein concordatsgemäßes Recht: „in Solothurn einen Residenten nicht nur im Chor, sondern auch im Senat des Hochw. Bischofs zu haben," zu verzichten, so ist Letzteres allerdings Sache des Aargaus, nur muß es sich durch Verständigung mit den übrigen Kontrahenten (der hl. Stuhl und die Diözesanstände) von dieser Vertragspflicht förmlich und rechtlich entbinden lassen.

Im gleichen Artikel deutet der „Schweizerbote" darauf hin, daß „Rom und seine Leute in Solothurn" die Auflösung des Basler-Bisthumsverbandes einleiten. Der „Schweizerbote" weiß so gut als wir, daß „Rom" nicht die Aufhebung, sondern im Gegentheil die Handhabung des Concordats anstrebt. Sollte es Leute geben, welche diese Aufhebung wünschen, so dürften sie nicht in Solothurn, sondern eher in jenen Kreisen zu suchen sein, welche schreiben: „Aargau kann die Aufhebung des „Bisthumsverbandes getrost gewärtigen, das „traurige" „Concordat gibt demselben doch nur Verpflichtungen und „keine Rechte." (Worte des „Schweizerboten" vom 2. Dezember 1857.)

⊢ * **Luzern.** (Brief.) Unsere Hochw. Geistlichkeit hat eine verdankenswerthe Adresse an die h. Regierung gerichtet, um strengeres Einschreiten gegen **Unzucht** und **Unsitte** zu verlangen. Wenn man hierin nachhaltige Abhülfe will, so muß man auf die Wurzeln der Entsittlichung und Irreligiösität lossteuern und das Uebel in seinen Ursachen bekämpfen. Dr. Hattinger hat vor nicht langer Zeit eine Schrift über die „kirchlichen und sozialen Zustände von Paris" herausgegeben (in Form von Briefen), auf die wir zu diesem Zwecke aufmerksam machen, denn gar oft leben auch kleinere Städte in gewissen Beziehungen auf Pariser-Fuß. Nachdem der Verfasser, der längere Zeit in Paris sich aufgehalten, über das weltliche und geistliche Paris, über die Rückkehr zur Kirche, über die Seelsorge in Paris, über Gottesdienst, über den Klerus und seine Erziehung, über Kanzelberedsamkeit, Staatsschulen und Freischulen, über die Wohlthätigkeit der katholischen Kirche, über die Hospitäler, Kongregationen für Krankenpflege, über die wohlthätigen Vereine 2c. gesprochen, so gibt er im zehnten Briefe die nächstliegenden Ursachen der Irreligiösität und Entsittlichung im Volke an. „Hier in Paris sah ich am **Sonntag**, so schreibt er u. A., nur ein staubiges, vielgeschäftiges und geräuschvolles Straßen- und Fabrikleben; vergebens suchte ich nach äußern sichtbaren Erinnerungen, die das in das Zeitliche und Materielle versunkene Geschlecht gemahnt hätte an den Tag des Herrn; ach, sie dachten nicht an den Herrn, sie dachten nur an sich und an den Götzen von Staub, dem sie dienen Tag und Nacht mit der Angst und Unruhe der Leidenschaft; sie jagen in Hast und ruhelos ihrem Ziele nach. Zeit ist Geld und Geld ist Macht und Genuß und Gott und Alles — und sie eilen, denn Viele drängen sich rechts und links, um zuvor zu kommen. Schwere Frachtwagen rasselten über das Straßenpflaster, schwarzer Kohldampf wirbelte aus den hohen Kaminen zum Himmel, das ist der Weihrauch, den sie ihrem Gotte opfern, „faire sa fortune", das ist ihr Moralgesetz.

„Die Sabbathschändung ist nur die äußere Offenbarung

einer tief in der sozialen Welt liegenden Krankheit, sie ist Folge unserer steigenden Entchristlichung und Entsittlichung, wie sie umgekehrt diese selbst wieder bedingt und immer weiter verbreitet, immer tiefer und immer gründlicher alle schwachen Reste des Bessern, des Heiligen, Göttlichen verwüstet und verderbt. Sie ist freilich oft nur Folge der Noth und der furchtbaren Entblößung in den niedern Volksklassen, hingegen in den meisten Fällen wieder Ursache und Veranlassung der Verarmung."

Gaume hat sieben schwere Anklagen gegen die Entheiligung des Sonntags ausgesprochen. Sie entheiliget und untergräbt die Religion, sie zerstört die Gesellschaft, sie vernichtet die Familie, sie negirt die Freiheit, sie läßt mehr und mehr den Wohlstand verschwinden, sie entwürdigt die menschliche Natur und zerrüttet die Gesundheit. Der Verfasser hat jede dieser Anklagen begründet....

„Von allen Täuschungen," sagt der edle Graf Montalembert, „ist diejenige die wahnsinnigste, daß man glaubt, die öffentliche Ordnung und die Rechte des Eigenthums im socialen Leben wahren zu können, während die sittliche Ordnung und die Rechte der Religion verletzt werden. Zu glauben, man dürfe Gehorsam fordern von einem Volke, dem man selbst das Beispiel des Ungehorsams gegen den höchsten Gesetzgeber gibt, das ist mehr als ein Irrthum, das ist ein Verbrechen gegen die Gesellschaft.. Wer durch irreligiöse Lehren und durch schlechtes Beispiel Wind säet, muß sich gefallen lassen, Sturm und eigenes Verderben zu ärnten. Das Kind aus dem Volke lebt immer unter dem Einflusse seiner Umgebung und wird von dieser bestimmt."

Darum ruft ein frommer Priester seinen Amtsbrüdern zu: „O Ihr, die Ihr tapfer seid im Kriege und kämpfet mit der alten Schlange! Ihr glorreichen Bekenner unseres Gottes und seines Gesalbten, denen es gegeben ist, nicht nur an Ihn zu glauben, sondern auch für Ihn zu leiden! O Ihr, die Ihr so viele Beschimpfungen aushaltet, die Ihr den königlichen, aber engen Weg des Kreuzes unter Beifall des Himmels und unter Verwunderung der Erde als Verbannte betretet; o bleibet standhaft und wandelt Eures Berufes würdig. Ihr seid Gesandte an Gottes Statt, vergesset ja nicht die hohe Würde, aber traget auch die schwere Bürde. Nicht zur Welt herablassen sollt Ihr Euch, sondern Ihr sollt die Welt zu Euch heraufziehen. Durch den Glauben werdet Ihr die Welt überwinden, nicht von ihr überwunden werden."

⊢ * (Bf. v. 2.) Das bekannte strenge Edikt unserer h. Regierung, die geistlichen Ordensschwestern betreffend, macht immer mehr Aufsehen bei unserm braven Volke. Anfangs hat man dasselbe nicht so genau geachtet und die große Willkür, die darin liegt, übersehen, nun erkennt man immer mehr, wie sehr es gegen die Freiheit der Kirche gehe und zugleich auch tief in die Rechte der Gemeinderäthe eingreife; deßwegen sollen auch mehrere Gemeinderäthe gegen dasselbe protestiren und beim Großen Rath ihre Rechte feierlich verwahren.

Viele Katholiken der Stadt und auf dem Lande verwundern sich, warum die Stifte und Klöster des Kantons Luzern immer noch unter Vormundschaft des Staats seien, warum nur die geistlichen Stifte allein so Vögte haben müssen; da selbe doch nur ihr Eigenthum verwalten wollen und früher auch so verwaltet haben, daß sie jährlich große Summen an den Staat steuern und beim s. g. Sonderbundskrieg dennoch eine ungeheure Contribution an die Kriegskosten leisten konnten. Ebenso auffallend ist es, warum man den Stiften und Klöstern ihre ihnen entzogenen Collaturrechte noch nicht zurückgegeben hat. Wann werden endlich die verbannten Pfarrer, die nach dem Kirchenrecht und dem Entscheid des Hochw. Bischofs immer noch Pfarrer sind, in ihre Rechte eingesetzt oder sonst durch gegenseitige Verständigung entschädigt werden?

⊢ * Vorige Woche ist zur Nachtzeit in der Kirche zu Littau der Tabernakel erbrochen und zerschlagen, für circa 70 Fr. gestohlen und etwa 200 Fr. beschädigt worden. In der Pfarrkirche zu Malters wurde der Versuch gemacht, den Opferstock zu plündern, durch rechtzeitige Dazwischenkunft aber dessen Ausführung verhindert. L. Z.

⊢ * **Aargau.** Der Hochw. Hr. Bischof, welcher schon bei seiner letzten Firmungsreise persönliche Einsicht von dem ungenügenden und baulosen Zustande der Pfarrkirche in Villmergen genommen und schon dem damaligen Pfarramte die Angelegenheit eines neuen Kirchenbaues dringend empfahl, hat den Regierungsrath bei den fortwährenden Zögerungen, die immer wieder in die Sache gebracht werden, ersucht, die Förderung des Baues mit allem Nachdrucke zu betreiben, ansonst sich das bischöfliche Ordinariat genöthiget sähe, die gegenwärtige Kirche mit dem Interdikt zu belegen, d. h. den gottesdienstlichen Gebrauch derselben zu untersagen.

⊢ * **Aus der protestantischen Schweiz.** Der Kanton Waadt hat einen wichtigen Schritt zur **kirchlichen Freiheit** gethan; mit 68 gegen 44 Stimmen hat der Große Rath den Grundsatz der „Religionsfreiheit" proklamirt, d. h. die Zurücknahme des bekannten Septembergesetzes gegen die Mitglieder der „freien Kirche" die man sonst auch mit Feuerspritzen in ihren Betlokalen traktirte, endlich auf vieles Petitioniren hin beschlossen. Gegen die Religionsfreiheit wehrte sich der „Staatsrath"; „par tout comme chez nous" könnte mancher Katholik bezüglich des Staatsraths denken!

Ausland. — * In **England** kehren fortwährend Viele aus den Wegen des Irrthums zur hl. kath. Kirche zurück: Bekehrungen sind etwas so Gewöhnliches geworden, daß man kaum mehr davon spricht. Unter den hervorragendsten Personen, die in jüngster Zeit übergetreten sind, ist ein anglikanischer Geistlicher, Namens Oxenham; dieser junge Mann wurde, nachdem er auf der Universität zu Oxford eine sehr glänzende Laufbahn vollendet hatte, von dem Bischof von Oxford geweiht, und, in der Hoffnung, ihn von seinen Neigungen zur katholischen Kirche abzuwenden, auf eine fette Muster-Pfarrei gesandt. Aber als das Licht der Wahrheit seine aufrichtige Seele zur vollen Ueberzeugung geführt hatte, verachtete er alle irdischen Rücksichten und warf sich freudig in die Arme unserer liebenden Mutter, der hl. Kirche.

Gewisse Zeitungen wissen von allerlei Uebertritten katholischer Geistlichen in Oesterreich zu erzählen, und schreiben dieselben dem Concordate zu. Warum denn ein solches Zettergeschrei gegen das Concordat erheben, da es doch dem Protestantismus solche köstliche Apostel zuführt? Warum jubeln sie nicht vielmehr? Es scheint fast, als ob sie mit jenem englischen protestantischen Schriftsteller der Meinung wären, „daß jene köstlichen (österreichischen) Apostel nur Unkraut sind, das der Papst über seine Garten mauer schleudert."

Schweizerischer Pius-Verein.

Orts-Vereine haben sich gebildet:

(Fortsetzung von Nr. 40.)

Bisthum:	Kanton:	Ort:
Basel.	Luzern.	Nottwyl.
Basel.	Luzern.	Buttisholz.
Chur.	Schwyz.	Schwyz.
Basel.	Luzern.	Großdietwyl.

Empfangs-Anzeige. Vom Orts-Verein Emmen, Kt. Luzern, ist der statutengemäße Kassa-Beitrag eingegangen.

Personal-Chronik. Ernennung. [St. Gallen.] Die Kirchgemeinde Libingen hat Sonntag den 22. November den Hochw. Hrn. J. B. Hochreutiner von Grub, Kaplan in Bruggen, zu ihrem Pfarrer, und die Kirchgemeinde Schänis den Hochw. Hrn. Joh. Christian Bischof von Grub, zur Zeit Kaplanvikar dortselbst, einstimmig zum Kaplan ernannt.

Milde Vergabungen. Das Kapitel Mellingen, Kt. Aargau (die Priester), steuerten 132 Fr. an die kathol. Kirche in Bern. — Der Stadtrath von Solothurn 150 Fr. für die kathol. Kirche in Genf. Deo gratias!

† **Todesfälle.** [Luzern.] Den 29. November Nachts starb im Kapuzinerkloster zu Sursee der Hochw. P. Bonifazius Buri von Brislach, Kt. Bern, der Zeit Guardian. Er war früher mehrmals Definitor und eine Amtsdauer Provinzial. Er starb nach längerer Krankheit im Alter von 63 Jahren. Gott habe ihn selig! — [St. Gallen.] Auf der Rückkehr nach Hause, an der Seite eines Arztes in einer Chaise sitzend, starb letzter Tage an einem Schlaganfall plötzlich Hochw. Hr. Pfarrer Wild von Au.

Donnerstags den 17. dieß wird der dreißigste Gedächtnißtag für Se. Gnaden Domdekan Vock sel. in der Kathedralkirche zu Solothurn gefeiert. — Auf den gleichen Tag ist das Domkapitel einberufen.

Korrespondenz. Aus Raum-Mangel sind mehrere Einsendungen verschoben worden.

Als katholisches Hausblatt für Familien wie für die Hochwürdige Geistlichkeit ist wohl die verbreitetste und beste ähnlicher Zeitschriften die im Verlage der **Stahel**'schen Buch- und Kunsthandlung in Würzburg erscheinende

Philothea. Ein Sonntagsblatt für religiöse Belehrung und Erbauung, welches nun seinen zweiundzwanzigsten Jahrgang beginnt, und Verbreitung bis in's Innere von Amerika findet, gewiß ein gutes Zeichen für deren Vortrefflichkeit.

Der **Jahrgang 1858**, welcher, wie seither, durch alle guten Buchhandlungen und bayerischen Postanstalten um **fl. 3. 12 kk. = Rthr. 1. 24 ngr.** (bei außerbayerischen Postämtern mit geringem Postaufschlag) allerorts stempelsteuerfrei zu haben ist, wird Predigten auf alle Sonntags-Evangelien, sowie auf alle öffentlichen Feste des Herrn, der allerseligsten Jungfrau, der Heiligen und, so weit es der Raum gestattet, auf Patrocinien nach der kirchlichen Reihenfolge liefern, dann wird der Raum des Beiblattes **Theopista** größtentheils zur Aufnahme von Predigten **über Gegenstände der katholischen Liturgie** und für besondere Veranlassungen verwendet werden; der noch übrige Raum der **Philothea** und **Theopista** wird kurze religiöse Artikel, Parabeln, Gleichnisse, geschichtliche Beispiele in möglichst reichem Maaße ꝛc., welche zur heilsamen Belehrung und angenehmen Unterhaltung dienen. Nachdem die im vergangenen Jahre gebrachten Abbildungen so beifällig aufgenommen wurden, so werden auch in diesem Jahrgange wieder — ohne Preiserhöhung

interessante Illustrationen

verschiedener Art gebracht, z. B. Abbildungen von heiligen und merkwürdigen Stätten, ausgezeichneten kirchlichen Gebäuden und andern religiösen Monumenten.

Die vielfachen sehr tüchtigen eingesandten, aber im laufenden Jahre (1857) nicht mehr aufnehmbaren Arbeiten werden im nunmehrigen Jahrgang Aufnahme finden.

Die beiden ersten Hefte des Jahrgangs 1858 sind bereits erschienen.

Würzburg, im November 1857.

Die Redaktion & Verlagshandlung der Philothea.

Zu haben in der **Scherer**'schen Buchhandlung in Solothurn.

In der **Scherer**'schen Buchhandlung in Solothurn ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Beiträge zur vaterländischen Geschichtforschung vornämlich aus der nordwestlichen Schweiz. Herausgegeben vom geschichtforschenden Verein des Kantons Solothurn unter dem Titel **„Urkundio."** I. Bd. 55½ Bogen gr. 8. Preis Fr. 14.

Inhalt:

Doktor Urkundio (P. Ign. Scherer) biogr. Skizze von Pfarrer Fiala.
Das Christenthum in Helvetien zur Römerzeit von Prof. J. B. Brosi.
86 Urkunden 1096 — 1530. — Miszellen.
Jahrzeitbuch von Schönenwerth, mitgetheilt von Rud. v. Wallier.
Urs Jos. Lüthi, Biographie von Pfr. Fiala.
Doktor Felix Hemmerlin als Propst des St. Ursenstiftes zu Solothurn. Ein Beitrag zur schweizerischen Kirchengeschichte von Pfr. Fiala, mit 38 urkundlichen Beilagen (32 Bogen).
Chronologicum der Urkunden und Regesten des solothurnischen Wochenblattes 1810 — 34, 1845 — 47, herausgegeben von Pfr. Fiala, 5 Bogen.

Verlag der Scherer'schen Buchhandlung. Druck von B. Schwendimann in Solothurn.